

Ottendorfer Zeitung

Lokal-Anzeiger für Ottendorf-Okrilla und Umgegend

Die "Ottendorfer Zeitung" erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Der Bezugspreis wird mit Beginn jeden Monats bekannt gegeben.
Im Falle höherer Gewalt (Krieg usw.) kann
jedermann die Abrechnungen des Betriebes der Zeitung, d. Wiederaufbau od. d. Verförderungs-
Gesellschaften hat der Besitzer keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Nachlieferung der Zeitung od. Nachzahlung d. Bezugspreises.

Postcheck-Konto Leipzig Nr. 20148.

Unterhaltungs- und Anzeigebatt

Diese Zeitung veröffentlicht die amtlichen Bekanntmachungen des Gemeinderates zu Ottendorf-Okrilla.

Mit den Beilagen "Neue Illustrierte", "Mode und Helm" und "Der Kobold".

Schriftleitung, Druck und Verlag Hermann Rühle, Ottendorf-Okrilla.

Abgelingen werden an den Geschäftsmittelpunkten die Spätkasse verfüllt zu 10 Uhr bis 16 Uhr geschlossen.
Die Bekanntmachung des Zeitigen Kreises wird bei eindringender Bedrohung eines Kunden vorher behauptet.
Jeder Aufschub auf Nachholzeit ist erlaubt, wenn die Angelegene Sitzung durch Krieg ausgesetzt werden muss oder wenn der Kundengesetz in Konkurrenz steht.

Gemeinde-Giro-Konto-Nr. 188.

Nummer 32

Sonntag, den 15. März 1925

24. Jahrgang.

Unseren Gefallenen.

Helden! — Eine weiss ich, das nimmer vergeht:
Tatenruhm ländet der Toten unsterbliche Größe.
Trauer trocknet nicht Tränen. Trost nicht spenden Zeiten.
Eines nur leuchtet im All, wenn längst auch die Sonne verschwunden.
Eins leuchtet die Nähe der Nacht, strahlt über alle Gestirne:
Ob du in Banden auch bangst, mußt schämliche Schande ertragen,
Heben darfst du das Haupt, Gott, vom Gröndienst geholstert.
Nichts laste an deiner Toten herlich heilige Taten,
Nichts kann lästig verkleinern, wie, blutend aus tödlichen Wunden,
Die Tugenden in Treue gehalten den Schwur, den aufs Schwert sie gefchworen.
M. Nogge.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Am 15. März wird ein Gedächtnisgottesdienst für die Helden des Krieges um 9 Uhr in der Kirche abgehalten. Die Teilnehmer werden gebeten sich 1/4 9 Uhr im Hause des Pfarrhauses zum Hirsch zu versammeln und sich dem Trauergang anzuschließen.

Ferner wird eine Feier nach dem Gottesdienst am Denkmal auf dem Friedhof stattfinden.

Bei Teilnahme an beiden Feiern wird herzlich eingeladen.

Ottendorf-Okrilla, den 12. März 1925.

Der Kirchenvorstand.

Bekanntmachung.

Am 19. April findet die Ergänzungswahl für die Kirchengemeindevertretung statt. Es sind 9 Vertreter zu wählen. Nur solche die volljährig in die Wählerliste eingetragen sind, können wählen. Anmeldungen von solchen, die noch nicht eingetragen sind, werden von jetzt ab bis 1. April im Pfarramt entgegengenommen. Von 2. bis 15. April liegen die Listen öffentlich im Pfarramt aus.

Ottendorf-Okrilla, am 14. März 1925.

Das Pfarramt.

Verteiltes und Sachsisches.

Ottendorf-Okrilla, den 14. März 1925.

Gedächtnisfeier für unsere im Weltkriege gefallenen Brüder. Vom ministerieller Verordnung ist der morgende Sonntag dazu bestimmt ehrend unserer im Weltkriege gefallenen oder an den Folgen des Krieges verstorbene Brüder zu gedenken. Es muss Ehrenpflicht eines jeden sein, unseren toten Helden die nötige Zeit zum stillen Gedenken zu opfern. Man mag über die verordnete Gedächtnisfeier viele Meinung sein, eins aber steht fest: eine zahlreiche Beteiligung an der Feier wirkt auf die trauernden Hinterbliebenen erhebend und tröstend. An der Gedenkfeier für unsere Gefallenen sind die Ortvereine eingeladen und werden die Mitglieder derselben gebeten, an ihr zahlreich teilzunehmen. Nach dem Gottesdienst findet eine Gedächtnisfeier am Ehrenmal statt.

Die Zeit der Erkältungen. Viele Menschen sind der Meinung, daß man sich die Erkältung lediglich im Freien hole. Natürlich kann man sich außerhalb des Hauses durch unvorsichtiges Verhalten krank machen. Über die Zahl der Erkältungen, die man in seinem eigenen Heim bekommt, ist größer, als man gemeinhin annimmt. Empfindliche Naturen sind dem natürlich am meisten ausgegesetzt. Sind die Zimmer nicht oder nicht genügend geheizt, ist die Seele selbstredend am größten. Schon morgens beim Waschen kann man sich leicht erkälten und zwar durch den Temperaturwechsel zwischen der behaglich gleichmäßigen Wärme des Bettes und der plötzlich auf uns einströmenden Wärme des Zimmers. Im Handumdrehen hat man da seinen Husten oder schweren Kopfschmerz weg. In solchen Fällen muß man — will man einer bössartigen Verschlümmung mit ihren Kosten an Zeit, Arzt- und Apotheker-Rechnungen rechtzeitig vorbeugen — sich sofort der Kaiser'schen Brustkaramellen bedienen. Diese von lichtigen Kerzen so warm empfohlenen Husten-Bonbons tun dem Befinden sofort Einhalt.

und wirken sogar appetitanregend, ohne Magenverstimmung zu erzeugen, wie gewisse andere Präparate. Kaiser's Brustkaramellen sind in den Apotheken, Drogerien, oder besseren Kolonialwarenhändlungen zu haben.

Kamenz. Die Stadt feiert ihr 700 jähriges Jubiläum in diesem Jahre mit einem großen historischen Handwerkerfestzuge. Ferner begeht die Freiwillige Feuerwehr ihr 50 jähriges Stiftungsfest und die sächsischen Fleischmeister halten hier ihren diesjährigen Verbandstag ab. Eine gastronomische Ausstellung mit Verbandstag wird die größeren Feierlichkeiten abschließen.

Bautzen. Der Turm auf dem Gornoboh soll höher gebaut werden. Da der Waldbestand um den Gornoboh-Turm herum dicker übertragen und die Aussicht vom Turm immer mehr beeinträchtigt, will man, um den herlichen Wald nicht abholzen zu müssen, den massiven Turm um zehn bis fünfzehn Meter durch Aufbau erhöhen, der einen Kostenaufwand von etwa 30 000 M. erfordert.

Ebersbach. Am Montag nachmittag wurde auf der Staatsstraße in der Nähe der Brauerei das 5jährige Löhner eines Postbeamten von einem Louis-Auto überfahren und so schwer verletzt, daß es auf dem Transport zum Arzte verstarb.

Leipzig. Ein schweres Automobilunglück ereignete sich auf der Meißner Landstraße. Auf Rückmarsch der Flur bewegte sich ein Krankenauto der Leipziger Feuerwehr nach Westen. Der Führer des Wagens hatte die Absicht, links ab in die Bahnhofstraße einzulenken. Dies gab der Beifahrer ungefähr 40 Meter vorher durch Hinaushalten der linken Hand etwa hinter ihm herkommenden Gefährten fund. Als das Auto schon nach der Einmündung der Straße abdug, schoss plötzlich links von ihm ein Personenwagen der Zugwaffe vorüber, der, um einem Zusammenstoß zu entgehen, soweit wie möglich links herbeilegte. Der Führer konnte aber nicht verhindern, eine eiserne Stütze des an der rechten Seite der Bahnhofstraße angebrachten eisernen Geländers zu stossen. Dies geschah mit dem Rostschutz des linken Hinterrades, wodurch das Rad eingeklemmt war und festsaß. Der Wagen lenkte wieder nach der rechten Straßenseite, fuhr mit dem rechten Radpaar über einen am Straßenrand liegenden Sandhaufen und schlug dann seitlich um, die beiden Insassen unter sich begraben. Durch die Feuerwehr wurde mit Hilfe hinzugekommener der eine lebend und unbedeutend verletzt, der andere aber, der Führer des Autos, der Betriebsleiter F. Kaul aus Wahren, mit geschmettertem Kopf als Leiche hervorgezogen.

Am Mittwochabend waren im 3. Stock des Grundstückes Rathausstraße 42 mehrere Schüsse gefallen. Der sofort dorthin beorderte Polizeibeamte fand den 59-jährigen Arbeiter Walter Kröbel mit einer schweren Schußverletzung am Halse bestimmtlos in seiner Wohnung auf einem Kopfkissen liegen. Wegen einer Tochter war der Mann mit dem 32-jährigen Sohn in Streit geraten, im Laufe dessen der jähzornige Vater diesen mit einem dolchartigen Messer, das bis jetzt noch nicht aufzutauen war, mehrere Stiche in den Kopf versetzte. Um sich vor den Angriffen des als äußerst roh und jähzornig bekannten Vaters zu schützen, zog der Sohn seine Schußwaffe, die er ständig bei sich trug. Der erste Schuß löste sich schon als er die Waffe in der Tasche ergriff und ging in seine Wade. Die vier anderen von ihm abgegebenen Schüsse trafen einer den Vater in den Hals, ein anderer in den Bein und ein dritter den zuvor zulässig in der Wohnung anwesenden Bediunktam der Schwester in einen Oberschenkel. Vater und Sohn wurden ins Krankenhaus St. Jakob überführt, während der Bediunktam in seine Wohnung gebracht wurde. Die Verletzungen des Vaters sind schwerer Natur. Der Sohn der in Notwehr gehandelt haben will und dessen Verleihungen eine Krankenhausbehandlung nicht unbedingt nötig machen wurde nach Anlegung von Noiverbänden in Haft genommen.

Chemnitz. Nachdem die Chemnitzer Stadtverordnetenversammlung am Donnerstag abend zu Beginn infolge kommunistischer Vorfälle bereits zweimal vertagt werden mussten, weil die Kommunisten unbedingt eine Erklärung anlässlich des Todes des Reichspräsidenten Ebert abgeben wollten, die aber der Vorfleher nicht zuließ, kam es nach Mitternacht, nachdem die Vertreter der bürgerlichen Partei den Sitzungssaal bereits verlassen hatten, zu einer Prügelei. Die Kommunisten wollten durchaus ihre Erklärung zur Trauerkundgebung abgeben. Das Kollegium wünschte diese Erklärung aber nicht zu hören. Im Verlauf der immer heftiger werdenben Auseinandersetzung

ging ein Mitglied tatsächlich gegen "den" Stadtverordnetenvorsteher vor. Ein großer tumult machte die Fortführung der Sitzung unmöglich. Schließlich verließen die Kommunisten den Sitzungssaal, woran Bürgermeister Arlat eine Erklärung abgab, durch die er das Bedauern über derartige Vorgänge im Rathausssaal zum Ausdruck brachte.

Die Aufwertung von Darlehen.

Bekanntlich ist die Aufwertungsfrage in der Dritten Steuernotverordnung geregelt. Danach sind unter bestimmten Voraussetzungen nur "Vermögensanlagen" aufwertbar. Der Begriff "Vermögensanlage" ist in der Verordnung nicht definiert; er ist daher auszulegen. Unter Vermögensanlage ist jede auf gewisser Berechnete Verordnung von Vermögensstücken zum Zwecke der Kapitalnutzung oder Kapitalaufbewahrung zu verstehen.

Das Darlehen ist unter den Vermögensanlagen des § 1 der Dritten Steuernotverordnung nicht namentlich aufgeführt. Jedoch ist in den Durchführungsbestimmungen vom 1. Mai d. J. bestimmt, daß die persönliche Forderung einer Restauspreisabschöpfung, auch wenn sie als Darlehen im Grundbuch eingetragen ist, mit mehr als 15 v. H. ihres Goldmarkbetrages auf Antrag des Gläubigers bei der Aufwertungsstelle (Amtsgericht) aufgewertet werden kann.

Ob und wie hoch ein Darlehen aufzuwerten ist, ist abhängig von der Beantwortung der Frage, ob das Darlehen als eine "Vermögensanlage anderer Art" im Sinne des § 12 der Dritten Steuernotverordnung anzusehen ist. Wird die Frage bejaht, so ist die Aufwertung begrenzt. In diesem Falle werden sie auf 15 v. H. des Goldmarkbetrages aufgewertet. Eine Änderung dieses Satzes durch die bedrohende Neuregelung ist wahrscheinlich. Ist jedoch ein Darlehen nicht als Vermögensanlage anzurechnen, so richtet sich die Aufwertung nach allgemeinen rechtlichen Grundlagen. Ein solches Darlehen ist unter Umständen auf 100 v. H. aufzuwerten. Im allgemeinen wird man das Darlehen als eine Vermögensanlage ansehen müssen. Der Gläubiger wird zu meiste das Darlehen zum Zwecke der Nutzung oder Aufbewahrung hingeben. Wodurch gänzlich in den Hintergrund tritt und das Interesse des Darlehensempfängers überwiegt oder ausschließlich für die Hingabe des Darlehens maßgebend ist, kann von einer Vermögensanlage keine Rede sein. Keine Vermögensanlagen sind somit Darlehen, die aus Freundschaft oder Hilfsbereitschaft gegeben worden sind. Für sie findet demnach die Beschränkung der Aufwertung durch § 12 keine Anwendung. Vielmehr kann unter Umständen im ordentlichen Prozeß die volle Aufwertung verlangt werden. Der Umstand, daß Zinsen vereinbart worden sind, ist zwar für die Entscheidung der Frage, ob das Darlehen eine Vermögensanlage darstellt, nicht ohne weiteres maßgebend. Jedoch wird die Zinsvereinbarung in den meisten Fällen dem Darlehen den Charakter der Vermögensanlage geben.

Einer Zeitungsnachricht zufolge soll das Reichsgericht ausgesprochen haben, daß ein Darlehen nicht als Vermögensanlage im Sinne des § 12 angeprochen und daher in der Aufwertung der Beschränkung von 15 v. H. des Goldmarkbetrages nicht unterworfen sei. Diese Nachricht ist nicht zutreffend. Das Reichsgericht hat lediglich in einem Einzelfall in dieser Weise entschieden. Es handelt sich um ein Darlehen, das ein Juwelier im Jahre 1917 an einen Kunden gegen Verpfändung von Juwelen gegeben hatte. In diesem Falle ist die Hingabe des Darlehns im Interesse des Darlehensempfängers erfolgt. Ein solches Geldfließdarlehen ist aber, wie wir oben gelesen haben, keine Vermögensanlage im Sinne des § 12. Die Aufwertung erfolgt außerhalb der Dritten Steuernotverordnung nach allgemeinen rechtlichen Regeln.

Dr. Carl Dorst, Berlin.

Kirchennachrichten.

Sonntag, den 15. März 1925.

Vorm. 9 Uhr Trauergottesdienst für die Kriegsgefallenen.

Vorm. halb 11 Uhr Feier am Denkmal Kranzniederlegung.

Kindergottesdienst und Jugendvereinigung fällt aus.

Kathol. Gottesdienst vorm. 9 Uhr im Ring.

Hierzu eine Beilage.

